



natur nah sein.

Gemeinde Wutach

Satzung

über die Aufhebung des Bebauungsplanes
„Langackerweg“, Münchingen
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Aufgrund den §§10 und 13 a des Baugesetzbuches und § 4 der Gemeindeordnung von Baden Württemberg - jeweils in der letztgültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutach am 26.03.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Langackerweg“, Münchingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

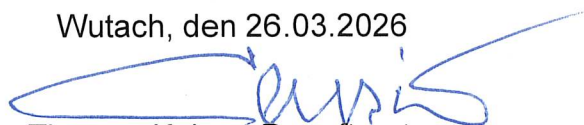
Gegenstand

Der Bebauungsplan „Langackerweg“ Münchingen (genehmigt durch das Landratsamt Waldshut vom 03.09.1986) wird aufgehoben. Maßgebend ist der beigefügte Lageplan vom 12.06.1986
Der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Die Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Wutach, den 26.03.2026



Thomas Kaiser, Beauftragter



Bürgermeisteramt Wutach
Amtshausstraße 2
79879 Wutach

Tel 07709/92969-0
Fax 07709/92969-90
rathaus@wutach.de
www.wutach.de

Sprechzeiten
Mo 09.00 – 12.00 Uhr
Di 07.30 – 12.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09.00 – 12.00 Uhr
16.00 – 18.00 Uhr
Fr 09.00 – 12.00 Uhr

Sparkasse Bonndorf-Stühlingen
IBAN DE06 6805 1207 0000 0002 57

Begründung

zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Langackerweg“ in Münchingen

Anlass, Ziel und Zweck der Planungsaufhebung

Der Bebauungsplan „Langackerweg“ wurde durch das Landratsamt Waldshut am 03.09.1986 genehmigt. Es waren immer wieder Bautätigkeiten zu verzeichnen.

Auf Grund eines geplanten Bauantrags wurde von der Verwaltung festgestellt, dass zwischen Bebauungsplan und Gebäuden Differenzen bestehen, welche eine Neuordnung ins Leben rufen. Da dieses Plangebiet weitgehendst bebaut ist und hier keine großen Baumaßnahmen mehr durchgeführt werden können beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.3.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Künftige bauplanerische Beurteilung / Auswirkungen

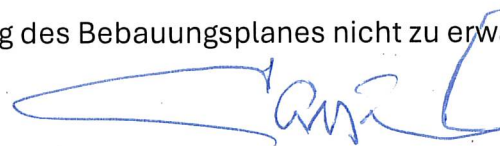
Die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegen damit im unbeplanten Innenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich deshalb nach § 34 BauGB (Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) eine Einflussnahme der Gemeinde bei der Umsetzung von Neubauten bleibt bei der Entscheidung über das baurechtlich erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach wie vor erhalten.

Eine mögliche Gefährdung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht erkennbar.

Planungsschaden

Ein Planungsschaden ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Wutach, den 26.03.2026



Thomas Kaiser, Verwalter

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung in der Fassung vom 26.03.2026 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 26.03.2026 zu Grunde liegt und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Wutach, den 26.03.2026

Thomas Kaiser, Beauftragter

Bekanntmachungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der

01. APR. 2026

Wutach, den 26.03.2026

Thomas Kaiser, Beauftragter